

Ablauf

Einzureichende Unterlagen:

Für alle Verfahren, die in der Fakultät behandelt werden, sind Unterlagen einzureichen, die einerseits die formalen Voraussetzungen belegen, andererseits hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre dokumentieren.

- Vita
- beruflicher/wissenschaftlicher Werdegang
- Publikationsverzeichnis (insbesondere neuere hochkarätige Publikationen)
- Verzeichnis der angebotenen Lehrveranstaltungen
- Zeugnisse/Urkunden
 - der höchste an einer Universität oder Hochschule erworbene Studienabschluss
 - der höchste an einer Universität oder Hochschule erworbene akademische Grad
 - bei Ärzten bitten wir um Vorlage der Approbation und Facharzt-Urkunde
 - beglaubigte Kopien oder Bestätigung der Kopien durch Vorlage der Originale im Dekanat

Zusätzlich sind in Abhängigkeit von den einzelnen Verfahren weitere Unterlagen/Nachweise zu erbringen. Diese entnehmen Sie bitte jeweils den Ablaufbeschreibungen.

Präsidialamt I

- vor Eröffnung des Antragsverfahrens im FR: Konsultationsgespräch zwischen dem Präsidenten und der Fakultät/Dekan und Anschreiben (I) des Dekans mit Begründung des beantragenden Professors, Vita, beruflichem Werdegang und Publikationsverzeichnis
- Unterlagen und Begründung müssen die hervorragenden Leistungen in Forschung und Titellehre dokumentieren
- Prüfung der formalen Voraussetzungen nach BbgHG, Honorarprofessorensetzung und FR-Beschluss sollte vor dem Gespräch erfolgen (Dekanat), siehe ab Seite 2
- die Fakultät/der Dekan informiert den potentiellen Kandidaten über das Ergebnis des Konsultationsgesprächs

Fakultätsrat I

- Antrag auf Eröffnung des Verf. zur Verleihung der Würde einer Honorarprofessur
- dazu formloses Anschreiben des Antragstellers (Professor!) mit: Begründung / Vita / beruflichem Werdegang / Publikationsliste / Zeugnissen / **Nachweis der mehrjährigen Lehrtätigkeit an einer Hochschule** / Dokumentation der hervorragenden Leistungen in Forschung und Lehre an Dekanat Ru oder Sz
- Abstimmung alle Gruppen gleichberechtigt nach GO Artikel 11
- drei FR-Beschlüsse:
Eröffnung des Verfahrens / Zusammensetzung der Kommission / Vorsitz der Kommission
- Kommission per E-Mail anschreiben (Sz), Anschreiben + 3 FR-Beschlüsse
- Einholung zweier externer Gutachten durch den Kommissionsvorsitzenden

Verfahren in der Kommission

Fakultätsrat II

- Antrag auf Fortführung/Abschluss des Verfahrens
- zwei externe Gutachten und Bericht der Kommission sind dem Antrag beizufügen
- Beschluss des FR mit Bitte/Empfehlung des Gremiums an den Dekan, beim Präsidenten die apl. Professur zu beantragen

Präsidialamt II

- Anschreiben an den Präsidenten (II) (Dekanat Ru oder Sz) / 2 SWS Lehre
- Anlagen: FR-Beschluss / Bericht der Kommission / zwei externe Gutachten / alle Unterlagen, die im Verlauf des Verfahrens von Belang waren (insb. neuere hochkarätige Publikationen)
- Ausstellung der Urkunde und Übergabe im FR
- Formular nebenberufliches Personal an Dezernat 3

gesetzliche Grundlagen

BbgHG § 55

§ 55

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Ehrenprofessorinnen und Ehrenprofessoren

- (1) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer in einem Fach aufgrund besonderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. Die Bestellung setzt eine mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus. Von diesen Voraussetzungen kann bei besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden. Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor einer Hochschule darf nicht bestellt werden, wer dort hauptberuflich tätig ist. Näheres zum Verfahren und zur Qualitätssicherung bestimmen die Hochschulen in einer Satzung, die von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde zu genehmigen ist. Die Sachverständigenkommission bezieht Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren in ihre Überprüfung nach § 40 Absatz 6 ein.
- (2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden auf Antrag eines Fachbereichs von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt und verabschiedet. Mit der Bestellung ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verbunden. Bereits bestellten Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gilt die Bezeichnung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als mit der Bestellung verliehen. Die Hochschule kann die Aufhebung der Bestellung durch Satzung regeln. Die Bezeichnung darf auch nach der Verabschiedung geführt werden, sofern zwischen der Bestellung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor und der Verabschiedung mindestens fünf Jahre liegen und in diesem Zeitraum die Lehrverpflichtung erfüllt wurde. Darüber entscheidet die Hochschule auf Antrag.
- (3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule. Sie haben regelmäßig Lehrveranstaltungen durchzuführen; die Präsidentin oder der Präsident regelt den Umfang ihrer Lehrverpflichtung.
- (4) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung hat das Recht, Personen, die sich in besonderer Weise auf dem Gebiet der Wissenschaft, Forschung, Kultur oder Technik für das Land Brandenburg verdient gemacht haben, zu Professorinnen und Professoren ehrenhalber zu bestellen. Diese werden als solche nicht Mitglieder oder Angehörige einer Hochschule. Mit der Bestellung wird die Bezeichnung „Professorin ehrenhalber (e.h.)“ oder „Professor ehrenhalber (e.h.)“ verliehen. Die gewürdigten Leistungen sollen einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Bezug aufweisen oder einen besonderen Verdienst um die Hochschulen im Land Brandenburg darstellen.

Satzung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung **Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren** der Universität Potsdam (Honorarprofessorensatzung) Vom 17. November 2010 Der Senat der Universität

<https://www.uni-potsdam.de/am-up/2011/ambek-2011-02-060-061.pdf>

Fakultätsinterne Verfahrensregeln zur Verleihung von Honorarprofessuren

Beschluss FR 166/11 (28.04.2010)

Der Fakultätsrat beschließt folgende fakultätsinterne Verfahrensregeln zur Verleihung von Honorarprofessuren:

- Eröffnung des Verfahrens nach Begründung und auf Antrag eines Univ.-Prof. an der HWF.
- Eine Berufungskommission (5 Mitglieder) wird eingesetzt. Die Besetzung der Berufungskommission erfolgt nach den Vorgaben des brandenburgischen Hochschulgesetzes.
- Stellungnahmen von 2 externen Gutachtern.
- Die Berufungskommission beschließt eine mögliche Empfehlung zur Verleihung der Honorarprofessur auf der Basis der erbrachten Leistungen in Forschung (Nachweis von Publikationen der letzten 5 Jahre z.B. in peer reviewed Journals) und der Lehrleistung.

Es handelt sich um einen Vorschlag der FNK zur einheitlichen Gestaltung des Verfahrens bei der Verleihung von Honorarprofessuren innerhalb der Fakultät sowie eine Spezifizierung der Vorgaben des § 55 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts im Land Brandenburg.

- darf **nicht hauptberuflich** an einer HS beschäftigt sein!
- der Titel bleibt bestehen/kann weiter verwendet werden, auch wenn die Person in den Ruhestand geht
- er erlischt, wenn die Person das auf eigenen Wunsch möchte und entsprechend beantragt oder wenn sie die Lehre nicht mehr durchführen möchte / kann / will